

1. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225) hat der Gemeinderat Falkenhain in seiner Sitzung am 10. August 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte gemäß § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege werden, entsprechend der Anlage zu dieser Satzung, neu festgesetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Falkenhain, den 11. August 2009

H ä r t e l
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage

(1) monatliche Benutzungsgebühren im Kindergarten und Kinderkrippe:

Absenkbeträge sind vorgesehen für Alleinerziehende sowie für Eltern mit mehreren Kinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen.

In €		1. Kind		2. Kind		3. Kind		ab 4. Kind	
		Familie	Allein erziehend	Familie	Allein erziehend	Familie	Allein erziehend	Familie	Allein erziehend
Kinderkrippe	9 Std.	166,00	149,40	99,60	83,00	33,20	16,60	beitragsfrei	beitragsfrei
	6 Std.	111,22	100,10	66,73	55,61	22,24	11,12	beitragsfrei	beitragsfrei
	4,5 Std.	83,00	74,70	49,80	41,50	16,60	8,30	beitragsfrei	beitragsfrei
Kindergarten	9 Std.	101,00	90,90	60,60	50,50	20,20	10,10	beitragsfrei	beitragsfrei
	6 Std.	67,67	60,90	40,60	33,84	13,53	6,77	beitragsfrei	beitragsfrei
	4,5 Std.	50,50	45,45	30,30	25,25	10,10	5,05	beitragsfrei	beitragsfrei

(2) Zusätzliche Betreuungszeit und Gastkinder:

Erfolgt eine Betreuung in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten über der im Betreuungsvertrag festgelegten täglichen Betreuungszeit oder besuchen Gastkinder die Kindertageseinrichtung, ist eine Gebühr in Höhe von

Krippenkind: 4,60 €
 Kindergartenkind: 2,10 €

pro Stunde zu entrichten.

Gastkinder, die mehr als 20 Stunden pro Monat die Kindertageseinrichtung besuchen, sind anzumelden und haben die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

(3) Verpflegungskosten entsprechend der Inanspruchnahme von diesen Leistungen.